

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVBG)

In der Neufassung vom 6. Dezember 2016

(ABl. 2017 S. 22) mit Änderung vom 16. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 113)

Auf Grund von § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (ABl. 2014 S. 52) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 1 Absatz 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

2. Zu § 1 Absatz 4:

¹Die Ablegung des Gelöbnisses bei der Einführung ist für das Amt der oder des Kirchenverordneten begründend (konstitutiv). ²Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. ³Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. ⁴Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenverordneten beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

⁵Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenverordneten spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Propsteivorstand ggf. ⁶rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVVBG bestellen. ⁷Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

3. Zu § 1 Absatz 5:

Kapellengemeinden bestehen in der Landeskirche nicht; die Vorschriften für Kapellenvorstände finden daher keine Anwendung.

4. Zu § 2 Absatz 1:

¹Dem Kirchenvorstand gehören außer den Mitgliedern kraft Amtes gewählte (§ 29 KVVBG) und berufene (§ 37 KVVBG) Kirchenverordnete an. ²Zusätzlich kann ein Patron in den Kirchenvorstand eintreten oder eine Person benennen, die Mitglied des Kirchenvorstandes wird (§ 38 KVVBG).

5. Zu § 2 Absatz 2:

1Im Gestaltungsraum: Pfarrerrinnen und Pfarrer sind Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, welche in ihrem Seelsorgebezirk liegen.

2Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt sind, können für die Dauer dieses Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden, wenn dies für die kirchengemeindliche Arbeit sinnvoll erscheint. 3Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Beauftragung, spätestens aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes. 4Über die Mitgliedschaft entscheidet der Propsteivorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amtes wegen.

5Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. 6Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus (§ 23 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – RS 401.2).

6. Zu § 2 Absatz 4:

1Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. 2Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. 3Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.

7. Zu § 3 Absatz 1:

1Die Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten ist gestaffelt nach der Kirchenmitgliederzahl der Kirchengemeinde nach dem Stand des Gemeindegliederverzeichnis vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände.

2Maßgeblich ist die von der für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stelle im Landeskirchenamt ermittelte Gemeindegliederzahl.

8. Zu § 3 Absatz 2:

1Von der Gesamtzahl der Kirchenverordneten nach Abs. 1 setzt der Kirchenvorstand vor den in § 14 Abs. 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenverordneten fest. 2Es muss mindestens eine oder einer der Kirchenverordneten berufen werden; die Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenverordneten umfassen. 3Die übrigen Kirchenverordneten sind zu wählen. 4Der Kirchenvorstand darf den vor der Neubildung nach § 3 Abs. 2 gefassten Beschluss über die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten nicht mehr abändern. 5Die Festlegung der Gesamtzahl gilt für die gesamte Legislaturperiode.

6Der Patron oder die von ihm zu ernennende Person (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten unberücksichtigt.

7Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufene Kirchenverordnete ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der Gemeindeglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten
Bis zu 1.999	4	3	1
	5	4	1
	6	5	1
	6	4	2
	7	6	1
	7	5	2
	8	7	1
	8	6	2
2.000 bis 3.999	6	5	1
	6	4	2
	7	6	1
	7	5	2
	8	7	1
	8	6	2
	9	8	1
	9	7	2
	9	6	3
	10	9	1
	10	8	2
	10	7	3
4.000 mehr	8	7	1

Zahl der Gemeindeglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten
	8	6	2
	9	8	1
	9	7	2
	9	6	3
	10	9	1
	10	8	2
	10	7	3
	11	10	1
	11	9	2
	11	8	3
	12	11	1
	12	10	2
	12	9	3
	12	8	4
	13	12	1
	13	11	2
	13	10	3
	13	9	4
	14	13	1
	14	12	2
	14	11	3
	14	10	4
	15	14	1
	15	13	2
	15	12	3

Zahl der Gemeindeglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenen Kirchenverordneten
	15	11	4
	15	10	5

9. Zu § 3 Absatz 4:

¹Kirchenvorstände, die eine größere oder kleinere Zahl der Kirchenverordneten für erforderlich halten, können gem. § 3 Abs. 4 KVVBG einen begründeten Antrag an den Propsteivorstand stellen, eine andere Zahl festzusetzen, wobei die Anzahl der Kirchenverordneten nicht geringer als vier sein darf. ²Ein besonderer Grund ist z.B. die erste Kirchenvorstandswahl in einer durch Fusion gebildeten Kirchengemeinde.

³Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufstellung des Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Abs. 4 KVVBG zu beachten.⁴Sind bei der Wahl so wenige Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen, und es ist nach § 33 KVVBG zu verfahren.

10. Zu § 4 Absatz 1:

¹Maßgeblich für das aktive Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 1 KVVBG ist die Taufe und die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. ²Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen, eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht mehr. ³Zwingend ist aber, die Eintragung in der Wählerliste (§§ 13, 14 KVVBG).

11. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe a:

¹Hat die betroffene Person oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung des Wahlrechtes Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt sie bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. ²Sie ist nicht wahlberechtigt, wenn der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 5 KVVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVVBG). ³Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 14 AB KVVBG zu § 6 KVVBG verwiesen.

12. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe b:

1Maßgeblich ist die Rechtslage am Wahltag. 2Dies bedeutet, dass diejenige betreute Person, der durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt worden ist, wählen kann und wählbar ist (§ 8 Abs. 1 KVBG), selbst wenn sie im anschließenden ordentlichen Verfahren nach dem Wahltag endgültig eine umfassende Betreuerin oder einen umfassenden Betreuer erhält. 3Die Einschränkung des Wahlrechts wirkt sich erst bei der nächsten Wahl aus.

13. Zu § 5:

1Über die Aberkennung ist immer in einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. 2Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied obliegen.

3Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt.

4(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

14. Zu § 6:

1Ordnet der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben hat. 2Hebt das Landeskirchenamt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. 3Der Propsteivorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

4Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält das Landeskirchenamt sie für begründet, so hebt es den Beschluss des Propsteivorstandes über die Aberkennung auf und teilt dies der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe mit. 5Dem Propsteivorstand steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

6Hebt das Landeskirchenamt die Entscheidung des Propsteivorstandes über die Aberkennung des Wahlrechtes nicht auf, so hat er seine Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 7Dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand ist die Entscheidung mitzuteilen.

8(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**).

15. Zu § 7:

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Propsteivorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden; er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, um von Amts wegen tätig zu werden.

16. Zu § 8 Absatz 3:

¹Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde oder für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zu Kirchenverordneten gewählt werden. ²Dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. ³Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn die für kirchliche Mitarbeitende vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

⁴Der Propsteivorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. ⁵Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV handelt. ⁶In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 10 Wochenstunden nicht überschreiten. ⁷Überschreitet der Mitarbeitende später diese Grenze, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVBG).⁸Von der Möglichkeit, Mitarbeitenden die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur in besonderen Umständen, d. h. eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. ⁹Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kirchenge-meindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

17. Zu § 11:

¹Das Landeskirchenamt hat keine Mindestanzahl von Kirchenmitgliedern in einem Wahlbezirk festgelegt. ²Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. ³Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

⁴Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Kirchenvorstandsbeschluss darf der Kirchenvorstand aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich abändern..

⁵Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. ⁶Gehören der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Abs. 3 KVBG).

7Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen. 8Der Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Zustimmung des Propsteivorstandes.

9Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden ist auch zu beachten, wie viele Stimmen der Wähler oder die Wählerin in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (vgl. § 25 Abs. 5 KVBG).

10Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.

18. Zu § 11 Absatz 4:

1Der Kirchenvorstand kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen oder gewählt werden möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. 2Bei der Prüfung der Gründe sind keine strengen Maßstäbe anzulegen.

19. Zu § 12 Absatz 1:

1In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. 2Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. 3Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen, da nur so ein Ausdruck von Wählerlisten und gegebenenfalls Wahlbenachrichtigungskarten über die EDV möglich ist. 4Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). 5Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

20. Zu § 12 Absatz 2:

1Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 12 Abs. 2 die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten. 2Die Bekanntmachung des Planes für den zeitlichen und örtlichen Einsatz kann z. B. durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst, durch Aushang in Altersheimen und durch Zeitungshinweise geschehen. 3Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. 4Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

5Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

21. Zu § 13 Absatz 1:

¹Der Kirchenvorstand entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. ²Der Übergang von einer Form zu einer anderen bleibt möglich. ³Der Kirchenvorstand kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung. ⁴Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen.

(Muster für eine Wählerliste siehe **Anlage 2**).

22. Zu § 13 Absatz 3:

¹Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (§ 3 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind. ²Bei der Bildung von Wahlbezirken können Wahlvorschläge nur aus der Wählerliste des Wahlbezirks gemacht werden.

³Umgekehrt sind Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz zwar in der Kirchengemeinde haben, deren Kirchenmitgliedschaft aber gemäß § 3 KGO zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen ist, in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes nicht mehr wahlberechtigt.

23. Zu § 14 Absatz 1:

¹Nach Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVVG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für alle zugänglich auszulegen ist. ²Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen. ³Die Auslegung ist durch Abkündigung in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. ⁴Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 25 AB KVVG).

⁵Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht.

⁶(Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**).

⁷Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. ⁸Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – wegen des Datenschutzes – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. ⁹Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

24. Zu § 14 Absätze 2 bis 5:

¹Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vor-

zunehmen. ²Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

³Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegefrist einsehen (§ 14 Abs. 1 KV BG). ⁴Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen. ⁵Die Betroffenen und die Antragsteller sind zu unterrichten.

⁶Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung zur Schließung der Wählerliste als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. ⁷Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Kirchenvorstand nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

⁸(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 4**).

25. Zu § 15:

¹Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 23 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

²Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. ³Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

⁴Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 KV BG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. ⁵Die Unterzeichnenden sollen ihre Anschrift angeben. ⁶Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner bzw. Erstunterzeichnerin ist (vgl. § 16 Abs. 2 KV BG).

26. Zu § 16:

¹Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KV BG wählbar sind.

²Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KV BG bestimmten Frist behoben werden. ³Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KV BG die Betroffenen und den ersten Unterzeichnenden des Wahlvorschlages.

⁴(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 5**).

27. Zu § 17:

1Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. 2Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. 3Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenverordneten ergänzen. 4Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenverordnete (§ 29 Abs. 3 KVVG) zur Verfügung stehen werden.

5Dem Propsteivorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVVG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. 6Wenn auch der Propsteivorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden reduzieren und an die Zahl der Wahlvorschläge anpassen (§ 17 Abs. 4 KVVG).

28. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenverordneten auf die Verpflichtungsfrage nach Agenda IV:

»Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.«

29. Zu § 19 Absatz 1:

1Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVG abzugeben, oder die sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

2Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenverordneten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt.

3(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 6**).

30. Zu § 20:

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe **Anlage 7**).

31. Zu § 21:

¹Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen stattfindet, soll der Kirchenvorstand auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt machen (siehe Nr. 20 zu § 12 Abs. 2).

²Sofern einer der vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

32. Zu § 22:

¹Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der **Anlage 8** verwiesen.

²Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen.

³Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

33. Zu § 23:

¹Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. ²Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 Abs. 1 KVBG gebildet worden sind. ³Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu benennen.

⁴Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 bis 28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

34. Zu § 25 Absatz 4:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

35. Zu § 25 Absatz 5 Satz 1:

¹Die Anzahl der möglichen Wählerstimmen richtet sich nach der Anzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die in einer Kirchengemeinde oder einem Wahlbezirk zu wählen sind. ²Wählerinnen und Wähler haben:

- eine Stimme, wenn eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher zu wählen ist,

- zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- drei Stimmen, wenn drei oder vier Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- vier Stimmen, wenn fünf Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- sieben Stimmen, wenn neun Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- acht Stimmen, wenn zehn Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind,
- zehn Stimmen, wenn 13 oder mehr Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher zu wählen sind.

36. Zu § 26 Absatz 1 und 2:

¹Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. ²Der Kirchenvorstand hat jedoch nach wie vor darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

37. Zu § 26 Absatz 2 und 3:

¹Wahlscheine dürfen nur auf mündlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. ²Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. ³Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden.

⁴(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 9**).

38. Zu § 26 Absatz 6:

¹Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder dem von ihm Bevollmächtigten von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand

beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. ²Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.

39. Zu § 26 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 4**) zu vermerken

40. Zu § 26 Absatz 9:

¹Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. ²Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).

41. Zu § 27:

¹Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigen Zeiten im Wahllokal, öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine prüfen. ²Die Stimmabgabe des Wählers bzw. der Wählerin ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. ³Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Abs. 3 KVBG).

42. Zu § 27 Absatz 2:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel darin enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
- Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

43. Zu § 28:

¹Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

²Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

³Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (RS 906) aufzubewahren.

4(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 10**).

44. Zu § 29 Absatz 1:

1Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. 2Dabei sind nicht nur die gewählten Kirchenverordneten, sondern auch die nach Absatz 3 gewählten Ersatzkirchenverordneten zu ermitteln. 3(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 11**).

4Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

45. Zu § 29 Absatz 3:

1Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenverordneten noch zu Ersatzkirchenverordneten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenverordneten mehr vorhanden sind. 2In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 35 KVVG durchzuführen.

46. Zu § 29 Absatz 4:

1Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Hauptgottesdienst vorzunehmen.

2(Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 12**).

47. Zu § 29 Absatz 5:

1Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenverordnete, soweit sie wenigstens zwei Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 3 KVVG). 2Sie können nach § 34 Abs. 1 KVVG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVVG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenverordnete

48. Zu § 30:

(Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 13**.)

49. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

50. Zu § 33:

1Der Propsteivorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. 2Dies können auch bisherige Kirchenverordnete sein. 3Sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. 4Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. 5Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. 6Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann der Propsteivorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenverordneten anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung kommt hier, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht in Betracht.

51. Zu § 34 Absatz 1:

1Der Ersatzkirchenverordnete tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist. 2Tritt der Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird ein Ersatzkirchenverordneter zum Kirchenverordneten berufen (§§ 36 und 37 KVBG), so scheidet dieser für die restliche Amtszeit der Kirchenverordneten (§ 1 Abs. 4 KVBG) als Ersatzkirchenverordneter aus.

52. Zu § 35:

1Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. 2Der Propsteivorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. 3Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KVBG gewählten Kirchenverordneten unterschritten wird. 4Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Abs. 3 KVBG).

53. Zu § 36:

Wird eine gewählte Ersatzkirchenverordnete oder ein gewählter Ersatzkirchenverordneter berufen, so scheidet sie oder er als Ersatzkirchenverordnete oder Ersatzkirchenverordneter aus.

54. Zu § 37 Absätze 1 und 2:

1Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Propsteivorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. 2Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 KVBG beschließt der bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenverord-

neten gemeinsam über die Berufungsvorschläge. ³Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken.

⁴(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenverordneten siehe **Anlage 14**).

55. Zu § 38:

¹Der Kirchenvorstand muss den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen.

²(Muster für

- einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 15**,
- die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung einer oder eines Kirchenverordneten siehe **Anlage 16**.)

56. Zu § 39:

¹Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden, so kann die Einführung an verschiedenen hierfür von der anordnenden Stelle vorgesehenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. Terminplan). ²Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenverordnete sind neu in ihr Amt einzuführen.

57. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten, so scheidet diese oder dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Propsteivorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

58. Zu § 41:

¹Wenn ein Kirchenverordneter aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht ausüben kann, so muss der Propsteivorstand ihn aus dem Kirchenvorstand entlassen.

²Hat ein Kirchenvorsteher die Pflichten, die sich mit dem Amt des Kirchenvorstehers ergeben verletzt, so kann der Propsteivorstand den Kirchenvorsteher ermahnen.

³Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat der Propsteivorstand einen Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen. ⁴Um die „erhebliche Pflichtverletzung“ feststellen zu können, muss nach § 42 KVBG der Propsteivorstand den betroffenen Kirchen-

vorsteher und den betroffenen Kirchenvorstand anhören. ⁵Den Betroffenen ist eine angemessene Frist einzuräumen. ⁶Diese sollte mindestens zwei Wochen betragen.

⁷Nach Feststellung einer erheblichen Pflichtverletzung ist die Entscheidung des Propsteivorstands gem. § 42 Abs. 2 KVVG zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

⁸Gegen die Entscheidung des Propsteivorstands kann der betroffene Kirchenvorsteher und der betroffene Kirchenvorstand gem. § 42 Abs. 3 KVVG innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ⁹Bis zur endgültigen Entscheidung des Landeskirchenamtes ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers. ¹⁰Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt keiner weiteren Überprüfung.

59. Zu § 45:

¹Militärgeistliche gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind. ²Gegenwärtig bestehen in der Landeskirche keine personalen Seelsorgebereiche.

³Die Ausführungsbestimmungen treten mit Verkündung in Kraft. ⁴Gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen vom 20. Januar 2011 (ABl. 2011 S. 15) aufgehoben.

Anlage 1
(zu Nrn. 13 und 14 AB KV BG)

Muster
für einen Aberkennungsbescheid des Kirchenvorstandes
und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....

.....

.....

Aberkennung des Wahlrechtes

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil
.....²

– Der Propsteivorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. –
Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung –³ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei⁴ schriftlich Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: durch Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Propsteivorstandes anzugeben.

³ Hat der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

⁴ Hier bitte volle Anschrift einsetzen.

Anlage 2
(zu Nr. 21 AB KVVG)

Muster
für die Wählerliste

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Name, Vor- name	Geburtstag	Anschrift	Briefwahl- schein ausge- geben	Stimmabga- be	Bemerkun- gen

1 Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.

2 Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 3
(zu Nrn. 23 und 25 AB KV BG)

Muster

für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

Bekanntmachung

Am findet die Wahl der Kirchenverordneten in der Ev.-luth. Kirchengemeinde statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenverordneten ist

in¹

von² bis²

von Uhr bis Uhr

für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste eingetragen worden ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom² bis² bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss³ in⁴ Vorschläge für die Wahl der Kirchenverordneten schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk³ – der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind Kirchenverordnete zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als⁵ Namen unter Angabe von Vorname und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zugelassen ist³ und
- von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

¹ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

² Wochentag und Datum.

³ Nichtzutreffendes weglassen.

⁴ Volle Anschrift.

⁵ Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk – in der Kirchengemeinde³ wahlberechtigten Kirchengliedern unterschrieben worden sein.

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuss³

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

³ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 4
(zu Nr. 24 AB KV BG)

Muster

**für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) über die Streichung
eines Namens aus der Wählerliste**

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuss¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau

.....

.....

.....

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹ hat in seiner Sitzung am gemäß
§ 14 Abs. 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes die Wählerliste geprüft und beschlos-
sen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Be-
scheides

Beschwerde bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³ einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde, oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

Anlage 5
(zu Nr. 26 AB KVVG)

Muster
für die Benachrichtigung durch den Kirchenvorstand (Wahlausschuss) über die
Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag

Der Kirchenvorstand

Der Wahlausschuss¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....(Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau

.....

.....

.....

Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenverordneten

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹ hat in seiner Sitzung am beschlossen, Ihren Namen auf dem durch Herrn / Frau als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchenvorstandswahl zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³

Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anm.: Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde, oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

Anlage 6
(zu Nr. 29 AB KVBG)

Muster
für den Wahlaufsatz
Wahlaufsatz

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –²
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Ifd. Nr.	Name ³ , Vorna- me	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

1 Jahr der Wahl einsetzen.
2 Nichtzutreffendes weglassen.
3 In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 7
(zu Nr. 30 AB KVVG)

Muster
für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines
Bekanntmachung

Am findet in der Zeit von bis Uhr in¹ die Wahl zum Kirchenvorstand statt. Es sind² Kirchenverordnete zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder³

1.
2.
3.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als⁴ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum bei dem Kirchenvorstand schriftlich oder mündlich von dem Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss⁵ oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu geleitet werden.

Der Kirchenvorstand

- Der Wahlausschuss –⁵
- der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Anm.: Wo nach § 12 KVVG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: Der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfasst.

1 Genaue Angaben über das Wahllokal.

2 Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.

3 In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift.

4 Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.

5 Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 8
(zu Nr. 32 AB KV BG)

Muster
für den Stimmzettel

Stimmzettel

Es können bis zu Stimmen abgegeben werden.

für die Kirchenvorstandswahl¹in – dem Wahlbezirk –²
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 9
(zu Nr. 37 AB KVVBG)

Muster
für den Briefwahlschein

Briefwahlschein

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der-
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Herr / Frau

geboren am

wohnhaf in

ist in der Wählerliste – des Wahlbezirkes –² der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl
durch Briefwahl teilnehmen.

Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen beigelegt worden:

<p>Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig.</p>	<p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.³</p> <p style="text-align: center;">.....(Ort), den</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>Unterschrift des Briefwählers oder der Briefwählerin</p>
<p>Unbedingt vom Helfenden ausfüllen, falls die Wählerin oder der Wähler blind ist oder aus anderen Gründen den Stimmzettel nicht ohne Helfenden auszufüllen vermag.</p>	<p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe.³.....(Ort), den</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>Unterschrift der Helferin oder des Helfers</p>

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

Anlage 10
(zu Nr. 43 AB KV BG)

Muster
für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung
Niederschrift

über die Wahl der Kirchenverordneten – im Stimmbezirk –¹
 – des Wahlbezirkes –¹
 der Ev.-luth. Kirchengemeinde am in
 von Uhr bis Uhr.
 Unterbrochen war die Wahlhandlung von Uhr bis Uhr.

Anwesend:

- Vorsitzende (r) des Wahlvorstandes:
- Stellvertretende (r) Vorsitzende (r) des Wahlvorstandes:
- Schriftführer (in):
- Stellvertretende (r) Schriftführer (in):
- Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes:
-
-
-

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.
 Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines jeden Wählenden wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählenden die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten und die Stimmzettel-Umschläge der Briefwähler auch in der Wahlurne waren, erklärte die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, das

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.²

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

..... Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet als Kirchenverordnete zu wählen oder keine Namen gekennzeichnet waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten

1. (Name) Stimmen
2. (Name) Stimmen
3. (Name) Stimmen

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

² Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 11
(zu Nr. 44 AB KV BG)

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandlung des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... zur Feststellung des Ergebnisses der am
gehaltenen Wahlen zum Kirchenvorstand.

Anwesend:

.....

.....

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift(en)¹ über die Wahlhandlung(en)¹ vom Wahlvorstand – von den Wahlvorständen –¹ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind –¹.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde
vom waren in der Kirchengemeinde insgesamt Kirchenverordnete zu wählen,

davon Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹

..... Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹

..... Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvorstandes – der Wahlvorstände –¹ haben erhalten

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

..... (Name) Stimmen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

Zu Kirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

..... (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

.....

.....

.....

Unterschriften der Mitglieder des

Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 12
(zu Nr. 46 AB KVVG)**Muster**
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses**Bekanntgabe**

Bei der am vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. (Name)¹
2. (Name)
3. (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. (Name)¹
2. (Name)
3. (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekannt zu geben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.

² Volle Anschrift.

Anlage 13
(zu Nr. 48 AB KVVG)

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes im Wahlanfechtungs-
verfahren

.....(Ort), den

Der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....

.....

.....

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl in der Ev.-luth. Kirchengemein-
de **Ihre Beschwerde vom**

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde
vom, mit der Sie die am in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil

.....

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das Lan-
deskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entscheidet.
Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel,
oder bei dem Propsteivorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde.Oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenverordneten**

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei in der Ev.-luth. Kirchengemeinde, gemäß § 37 des Kirchenvorständebildungsgesetzes zu Kirchenverordneten berufen:

..... (Name)

..... (Name)

..... (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Anlage 15
(zu Nr. 55 AB KVVG)

Muster für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron auf einebevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

.....(Ort), den

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Herrn / Frau

.....

.....

Betr.: Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

aufgrund der Bestimmungen des Kirchenvorständebildungsgesetzes (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (ABl. 2017, S. 70) wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum 1. Juni wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVVG können Sie als Patron selbst als Kirchenverordneter in den Kirchenvorstand Ihrer Patronatsgemeinde eintreten, wenn Sie Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in Ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenverordneten wählbar sind.¹

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten ernennen. Die oder der Ernannte muss Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem mit.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVVG abändern

Anlage 16
(zu Nr. 55 AB KVVG)**Muster**
für die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung eines Kirchenverordneten**Bekanntgabe**

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron der Ev.-luth. Kirchengemeinde mitgeteilt, dass er selbst in den Kirchenvorstand eintrete – dass er zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten ernenne¹.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann den Eintritt des Patrons – die Ernennung von zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten¹ durch schriftlich begründete Beschwerde nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Patron – die oder der Ernannte¹ nicht Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten nicht wählbar ist. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Volle Anschrift.

